

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über den Schutz des Baumbestandes für die Gemeinde
Ditfurt im Landkreis Quedlinburg (Baumschutzsatzung)
in Form der Euroanpassungssatzung**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 6, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ditfurt in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes für die Gemeinde Ditfurt im Landkreis Quedlinburg (Baumschutzsatzung) in Form der Euroanpassungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:
„Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes der Gemeinde Ditfurt (Baumschutzsatzung)“
2. Der § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Gemeinde kann einen Beauftragten für Baumschutz bestellen.“

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.

Ditfurt, den 20.11.2018



Hellmann
Bürgermeister



**Satzung über den Schutz des Baumbestandes für die
Gemeinde Dittfurt im Landkreis Quedlinburg
(Baumschutzsatzung)
in Form der Euroanpassungssatzung**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Baumschutzsatzung	Gemeinderat 13.07.1992		14.07.1992

Präambel

Aufgrund des § 5, Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (GBl. I Nr. 2B, S. 255) und als Ergänzung zum Naturschutzgesetz hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Dittfurt folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Gemeinde Dittfurt der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb der Grenzen der geschlossenen Bebauung der Gemeinde Dittfurt einschließlich der Parkanlagen (Friedenspark, Heucke Park, Park an der Wassermühle, Bahnhof).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind stammbildende Gehölze mit einem Stammumfang von 10 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt bei den zu schützenden Bäumen der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

2. Geschützt sind

- Hecken
- Gehölzgruppen und
- Grünanlagen,

die in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Sie enthält Angaben zum genauen Standort des Schutzobjektes und kann auf Beschluss der Gemeindevertreter fortgeschrieben werden.

Die Anlage zur Satzung wird bei der Gemeinde Dittfurt aufbewahrt und kann von jedermann kostenlos eingesehen werden.

3. Die Satzung findet keine Anwendung auf

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Ebereschen sofern Obstbäume nicht als Gehölzgruppen gem. Abs. 2 geschützt sind;
- b) Weihnachtsbaumkulturen
- c) Baumschulkulturen
- d) Korbweiden

e) Bäume, die aufgrund des § 18 der Naturschutzverordnung vom 18.05.1989 oder entsprechend vorher geltender Rechtsvorschriften anderweitig unter Schutz gestellt sind.

4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken, Gehölzgruppen, Fassaden- und Dachbegrünungen, deren Anpflanzung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft mit der Erteilung einer Baugenehmigung angeordnet wurde, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, oder sie nach Abs. 3 vom Schutz ausgenommen wären.

5. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen, die aufgrund von Festlegungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, oder sie nach Abs. 3 vom Schutz ausgenommen wären. Art und Umfang der zu schützenden Baum-, Hecken- und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

1. Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken, Gehölzgruppen, Grünanlagen, Fassaden- und Dachbegrünung zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

2. Schädigungen im Sinne des Abs.1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton);
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen;
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Öle, Säuren oder Laugen;
- d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
- e) Anwenden von Herbiziden;
- f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
- g) Parken von Kraftfahrzeugen auf unbefestigten Flächen unter Bäumen

Satz 1, Buchstaben a) und b), gelten nicht für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen das Absterben der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen getroffen worden ist.

3. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken und Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

4. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Unter Pflegemaßnahmen ist auch das sogenannte „Auf den Stock setzen“ von Hecken im Abstand von Regenerationsmaßnahmen in häufigeren zeitlichen Abständen als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke anzusehen. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- c) von einem Baum, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf anderer Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
- d) ein Baum, eine Hecke oder eine Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- e) die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

2. Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist
oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls, die Befreiung erfordern.

3. Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

- a) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege
- b) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung
- c) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
- d) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitung können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

§ 6 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizze, Fotos) die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt werden.
2. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
3. § 31 Baugesetz in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, bei Bäumen der Stammumfang und Kronendurchmesser, einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8 Folgenbeseitigung

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 8, Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 8 Abs.1 ergreift.

§ 9 Beauftragter für Baumschutz

1. Die Gemeindeverwaltung bestellt einen Beauftragten für Baumschutz. Der Beauftragte muß die erforderlichen Sachkunde besitzen und darf nicht Bediensteter der Gemeindeverwaltung sein. Er wird jeweils für fünf Jahre bestellt.
2. Der Beauftragte berät und unterstützt die Gemeindeverwaltung in allen Angelegenheiten des Baumschutzes. Er ist an fachliche Weisungen nicht gebunden. Die Gemeindeverwaltung hat ihm die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.
3. Der Beauftragte ist ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 5, Abs. 1, Satz 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt;
 - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
 - c) eine Anzeige gem. § 4 Abs. 4 unterlässt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 250,00 EUR geahndet werden (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachungen vom 19.02.1987, BGBl. I, S. 602)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. E. Tecklenberg
Bürgermeisterin

W. Gröpke
Gemeindepräsident

Liste der geschützten Hecken, Gehölzgruppen und Grünanlagen der Gemeinde Ditfurt
entsprechend § 3 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ditfurt

01. Park
02. Heucke Park
03. Parkanlage Bahnhof
04. Dornenhecke Hohlweg
05. Dornenhecke Mühlengraben
06. Dornenhecke Salzrinnen
07. Grünanlage Thie
08. Parkanlage Severin
09. Hecken an Schrebergärten
10. Hecke Rathaus
11. Park an der Wassermühle
12. Hecke Bahnhof
13. Hang Scheunenberg
14. Friedhof
15. Hecke am Reiterplatz
16. Hecke am ehemaligen Gänseanger
17. Baumgruppe Kirche
18. Grünanlage Lange Straße, ehemalige Schmiede Heinschel bis Ecke Klausstraße
19. Grünanlage Rathaus
20. Grünanlage Bushaltestelle
21. Baumgruppe Ringstraße
22. Allee Bahnstraße